



Beschlussvorlage

Nr.: B-153/2017
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	04.10.2017	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	10.10.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	24.10.2017	öffentlich

Widmungsverfügung Nr.: 2017/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung von Teilflächen der "Parkstraße" im Ortsteil Buchow-Karpzow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von Teilflächen der „Parkstraße“ in 14641 Wustermark auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]).

Mit der Widmung erhalten die Teilflächen der „Parkstraße“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die Parkstraße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Parkstraße“. Sie wurde im Abschnitt von der Einmündung „Priorter Straße“ West (Ecke Kirchengrundstück) bis zum Ende des Wegeflurstücks der „Parkstraße“ am Wendehammer (Flurstück 99 der Flur 6 der Gemarkung Buchow-Karpzow - West) neu ausgebaut.

1.1 Lage der Straßenverkehrsflächen der „Parkstraße“

Gemarkung: Buchow-Karpzow

Flur: 6

Flurstück: 89/13 mit einer Teilfläche von ca. 63,00 m² (siehe Anlage – rote Fläche)

Flurstück: 247/1 mit einer Teilfläche von ca. 366,00 m² (siehe Anlage – rote Fläche)

Flurstück: 281 mit einer Teilfläche von ca. 498,00 m² (siehe Anlage – rote Fläche)

Flurstück: 283 mit einer Teilfläche von ca. 16,00 m² (siehe Anlage – rote Fläche)

Gesamtfläche ca. 943,00 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in der Anlage rot markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- | | | |
|-------|---------------------------|---|
| 1.2.1 | Einstufung: | Die o.g. Teilflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft. |
| 1.2.2 | Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Wustermark |
| 1.2.3 | Widmungsbeschränkung | Verbot für Fahrzeuge über 10 m Länge, einschließlich Ladung |

2.1 Lage der Straßenverkehrsfläche der „Parkstraße“

Gemarkung: Buchow-Karpzow
Flur: 6
Flurstück: 281 mit einer Teilfläche von ca. 328,00 m² (siehe Anlage – grüne Fläche)
Gesamtfläche ca. 328,00 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage grün markiert.

2.2 Widmungsinhalt:

- | | | |
|-------|---------------------------|---|
| 2.2.1 | Einstufung: | Die o.g. Teilflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft. |
| 2.2.2 | Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Wustermark |
| 2.2.3 | Widmungsbeschränkung | keine |

Sachverhalt/ Begründung:

Die beiden Straßenverkehrsflächen der „Parkstraße“ sind von den Festlegungen im Bebauungsplan 3 Parkstraße betroffen und waren bislang nicht gewidmet.

Um Rechtssicherheit für den straßenrechtlichen Status der Straßenverkehrsflächen zu schaffen, erfolgt dies nunmehr auf Grundlage des BbgStrG.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Planzeichnung zum Bebauungsplan 3 Parkstraße
Anlage 2: Anlage zur Widmungsverfügung Nr. 2017/04